

**Stellungnahme des AWO Bundesverbandes  
zum Referentenentwurf des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend**

**vom 17. März 2017**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder-  
und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

Stand 23. März 2017

Der AWO Bundesverband e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem am 17.03.2017 per Email übermittelten Gesetzesentwurf zu einem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) Stellung zu nehmen.

Zugleich bedauern wir, dass aufgrund der sehr kurzen Fristsetzung weder eine gründlichere Befassung mit dem Entwurf, geschweige denn eine angemessene Beteiligung der Verbandsgremien möglich gewesen ist. Aus unserem Verband erreichen uns sehr aufgeregte Reaktionen auf diese Vorgehensweise, denen wir uns nicht in der vorgebrachten Schärfe aber im Tenor anschließen. Dass in dem nun vorliegenden Entwurf einige Regelungsinhalte, die in den vergangenen Monaten sehr kontrovers diskutiert worden sind, nicht mehr enthalten sind, werten wir grundsätzlich positiv. Gleichmaßen bedeutet das nicht, dass die verbliebenen Änderungsvorschläge von uns nun unkritisch gesehen werden oder nicht einer eingehenderen Diskussion bedürften.

Gleichwohl möchten wir die eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme nutzen, um Positionen und Anmerkungen aus Sicht der Arbeiterwohlfahrt in den Prozess einzubringen.

## **Artikel 1** **Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

### Zu § 1 Absatz 1

Mit den Änderungen in § 1 Absatz 1 soll das Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe um den Aspekt der Selbstbestimmung erweitert werden – so die Begründung. Es bleibt jedoch unklar, wie der Zusatz „möglichst selbstbestimmt“ zu verstehen ist, vor allem wo der Bewertungsmaßstab hierfür anzusetzen ist. Hiervon ist unbedingt Abstand zu nehmen, da mit dem Wort „möglichst“ in hohem Maße subjektive Entscheidungsspielräume für eine Förderung bzw. Nicht-Förderung eröffnet werden, die anderen als bedarfsgerechten Prioritäten folgt, nämlich vorrangig ökonomischen Überlegungen. Sinnvoller und weniger missverständlich wäre die Formulierung „nach seinen Möglichkeiten selbstbestimmt“, da hierdurch die individuellen Möglichkeiten des jungen Menschen in den Fokus gestellt werden.

Das Recht eines jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit muss als Leitnorm des SGB VIII ohne jegliche Einschränkung erhalten bleiben.

### Zu Absatz 3

Ebenso kritisch sieht die AWO die Einschränkung der Möglichkeit der Interaktion entsprechend der individuellen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen durch die Formulierung „Mindestmaß“ in § 1 Absatz 3. Damit wird der Gesetzesentwurf seinem Anspruch, eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu gewährleisten, keinesfalls gerecht. Das Wort "Mindestmaß" in § 1 Absatz 3 muss gestrichen werden.

Den Teilhabegedanken durch den neuen Absatz 3 und die Änderungen in Absatz 4 Nr.1 in das Programm der Kinder- und Jugendhilfe des § 1 aufzunehmen begrüßt die AWO sehr. Somit wird programmatisch ein Anker zugunsten einer inklusiven Lösung geworfen, welche es in Zukunft umzusetzen gilt. Trotz der notwendigen gründlichen Vorbereitung einer inklusiven Lösung im SGB VIII muss die Teilhabe junger Menschen als Grundprinzip auch der Kinder- und Jugendhilfe verstanden werden. Ob dies durch die Legaldefinition einer Teilhabe am Leben gelingen wird ist zumindest diskussionswürdig.

Ein Aufgreifen der bekannten Begrifflichkeiten „Teilhabe an der Gesellschaft“ oder „soziale Teilhabe“ läge näher und wäre nicht offen für neue umfangreiche Auslegungen.

Die AWO begrüßt ferner, dass in der angefügten Nr. 5 des Absatzes 4 die ombudtschaftliche Beratung Einzug in den § 1 findet, wenn gleich die Umsetzung in § 9a als unzureichend empfunden wird (s.u.)

### Zu § 8

Aus Sicht der AWO ist die Streichung des Beratungsgrundes einer Not- und Konfliktlage in Absatz 3 erforderlich und zielführend. Eine umfangreiche und am Wohl des

Kindes orientierte Beratung der jungen Menschen ist nur dann zielführend, wenn sie unabhängig von vorgeschalteten Prüfungen von Not- und Konfliktlagen erfolgen kann. Die Praxis der Jugendhilfe zeigt, dass sich oft erst in Beratungsverläufen zeigt, inwiefern eine Not- oder Konfliktlage überhaupt vorliegt.

#### Zu § 8a

Die AWO erkennt in der Ergänzung durch Absatz 1 Nr.3 grundsätzlich die Möglichkeit an, die Gefährdungseinschätzung nach § 8a zu qualifizieren. Damit hat nun das einschätzende Jugendamt die Verpflichtung zur Beteiligung der meldenden Personen in geeigneter Weise. Dies vertieft die dauerhafte Zusammenarbeit der in § 4 Absatz 1 KKG benannten Stellen mit dem Jugendamt. Aus Sicht der AWO ist jedoch zu bedenken, dass die Beteiligung nach Nr.3 nicht zur reinen Pflichtaufgabe im Verfahren nach § 8a werden darf und es erst recht nicht zu Verzögerungen zulasten des Kindeswohls führen darf. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass den Berufsgruppen aus § 4 Absatz 1 KKG ein Mehraufwand durch das neue Beteiligungserfordernis bei der Gefahrenabschätzung anzuerkennen ist. Es muss unmissverständlich - auch in der Begründung - formuliert sein, dass die Entscheidung über die Beteiligung dem Jugendamt obliegt und auf den Prozess der Gefährdungseinschätzung begrenzt bleibt sofern keine Einwilligung von Betroffenen zur weiteren Informationsübermittlung vorliegen.

#### Zu § 9

Aus Sicht der AWO sind die Ergänzungen sinnvoll, um die Teilhabe junger Menschen mit oder ohne Behinderung in den Ziel- und Wertekomplex der Kinder- und Jugendhilfeaufgaben explizit zu berücksichtigen.

Die AWO regt an, die Gleichberechtigung nicht nur von Mädchen und Jungen zu fördern, sondern die der Geschlechter insgesamt. Folgender Formulierungsvorschlag würde diese Grundrichtung abbilden: „§9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung der Geschlechter (...)

3. die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen, vorhandene Barrieren und, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern.“

#### Zu § 9a

Die AWO begrüßt sehr, dass die Einrichtung von ombudschafftlichen Beratungsstellen gesetzlich verankert wird. Insbesondere ist zu begrüßen, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierbei für die Finanzierung zu sorgen hat, nicht jedoch für deren Einrichtung selbst.

Im Sinne einer an den Bedürfnissen der jungen Menschen im Konfliktfall orientierten Jugendhilfe stellen wir fest, dass eine bloße „Kann-Bestimmung“ nicht ausreichen wird, um bundesweit flächendeckend das Instrument der Ombudsstellen zu installieren. Die AWO befürchtet daher, dass die Kommunen nur nach Kassenlage entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stellen werden bzw. können. Daraus resultiert

unsere Forderung, die „Kann“-Bestimmung mindestens in eine „Soll-Bestimmung“ zu wandeln.

#### Zu § 14

Die Aufnahme der „Vermittlung von Medienkompetenz“ stellt einerseits die Bedeutung des Themas heraus. Ob es andererseits angezeigt ist, einem Thema - neben vielen anderen relevanten - im Gesetz einen Platz einzuräumen, ist fraglich. Schädlich ist es nicht.

#### Zu § 22

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 22 SGB VIII, insbesondere die Erweiterung der gesetzlichen Definition von Kindertagespflege und dabei die Möglichkeit der Erbringung im Haushalt der Erziehungsberechtigten/ in anderen geeigneten Räumen, sind aus Sicht der AWO zeitgemäß und insoweit nicht zu beanstanden. Darüber hinaus sind die Ergänzungen des § 22 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII gut begründet und zu begrüßen. Die Erweiterung des Förderungsauftrages in § 22 Absatz 3 SGB VIII stellt richtigerweise die zentrale Bedeutung des gesunden Aufwachsens sowie der sprachlichen Bildung von Kindern in den Vordergrund. Damit einher geht die Klarstellung in § 22 Absatz 4 SGB VIII, der neu gefasst wurde. In der Gesetzesbegründung wird dabei auf das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ hingewiesen, mit dem die systematische Einbettung der Sprachentwicklung in den Alltag der Kinder unterstützt wurde. Hier kritisiert die AWO, dass bisher noch nicht der Versuch unternommen wurde, dieses Programm auch für die Kindertagespflege zu öffnen bzw. entsprechend weiter zu entwickeln, obwohl für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gleichermaßen der gesetzliche Förderungsauftrag auch aus dem neu gefassten § 22 SGB VIII gilt.

Eine Einschränkung der Förderung in den Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftlichen und selbstbestimmten Persönlichkeit wird in § 22 Absatz 2 gesehen. Die zumindest missverständliche Formulierung „möglichst“ ist aus Absatz 2 Nr. 1 des für die Kindertagesbetreuung und -pflege so richtungsweisenden Paragraphen konsequenterweise zu streichen (s.o.).

#### Zu § 22a Absatz 4

Mit der Änderung des § 22a Absatz 4 SGB VIII werden völkerrechtliche Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN BRK) umgesetzt. Das begrüßt die AWO. Allerdings stellt sich die Frage, warum die Förderung von Kindern mit Behinderungen in Kindertagespflege nicht geregelt bzw. thematisiert wurde, obwohl konsequenterweise begründet wird, dass Kinder mit Behinderungen grundsätzlich an allen Aktivitäten und Angeboten für Kinder ohne Behinderungen partizipieren sollen. Hier wünscht sich die

AWO eine differenzierte Auseinandersetzung, um Kindern mit Behinderungen auch die Möglichkeit einer Kindertagespflege zu eröffnen.

#### Zu § 23 SGB VIII

Die Änderung von § 23 Absatz 2 SGB VIII ist von schwer nachvollziehbarem Regelungsgehalt und zudem löst sie die Probleme in der Praxis bei der Bearbeitung der Anträge auf Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen von Kindertagespflegepersonen nur sehr eingeschränkt. Darüber hinaus sind aus Sicht der AWO weitere Änderungen des SGB VIII in Bezug auf die Kindertagespflege notwendig, die in dem vorliegenden Gesetzentwurf leider ausgeblieben sind.

#### Zu § 24

Auch hier moniert die AWO die Einschränkung der Förderung in den Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftlichen und selbstbestimmten Persönlichkeit in § 22 Absatz 1. Das Wort „möglichst“ ist aus der für die Kindertagesbetreuung und –pflege so richtungsweisenden Paragraphen zu streichen.

#### Zu § 24a

Die Arbeiterwohlfahrt begrüßt die in § 24a vorgenommene Verstärkung der Berichtspflicht über den quantitativen und qualitativen Betreuungsausbau. Art, Umfang und Inhalt der Berichtspflicht bedürften indes einer Konkretisierung. So ist aus den bisherigen Berichten nicht ersichtlich ob und inwieweit es, neben dem rein quantitativen Zuwachs an Plätzen, auch zu einer Verbesserung der Strukturqualität (Fachkraft-Kind-Schlüssel, Leitungsfreistellung, Fachberatung etc.) kommt. Unter anderem weisen die jüngsten Veröffentlichungen der Bertelsmann Stiftung aber darauf hin, dass beispielsweise im Bereich der Leitungsfreistellung erhebliche Länderunterschiede erkennbar sind. Mit dem Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ liegt dabei ein Rahmen vor, anhand dessen abbildbare Qualitätsbereiche definiert werden.

Hinsichtlich des quantitativen Ausbaus gibt es derzeit keine verlässlichen Angaben darüber was der Bau eines Betreuungsplatzes kostet

Vielmehr behilft sich die Bundesregierung mit einem Durchschnittswert von 25.000 Euro für einen neu geschaffenen Platz. Dies auf der Grundlage der Evaluation des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 (vgl. Bundesratsdrucksache 783/16 S. 7 ff.). Dem Bericht „Föderale Finanzierung des Kinderbetreuungsbaus: Ermittlung der Lastenverteilung Zwischenevaluierung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013“ ist aber auch zu entnehmen, „dass die Durchschnittskosten für Neubaumaßnahmen (Schaffung) in Tageseinrichtungen im Bundesdurchschnitt drei Mal so hoch sind wie für Umbaumaßnahmen. Die günstigsten Neubaumaßnahmen fanden dabei in Sachsen statt (durchschnittlich 5.860 Euro), wobei in Hessen wiederum Neubauten am kostenintensivsten waren (43.447 Euro). Der Bundesdurchschnitt für Neubaumaßnahmen liegt bei knapp 25.000 Euro“. Eine Berichtslegung müsste somit zumindest Auskunft darüber geben, wie viele Plätze entstanden sind durch Neubau, Aus- und Umbau und in der Kindertagespflege und was diese jeweils gekostet haben. Hierdurch entstünde eine für den erwartbaren weiteren Betreuungsausbau wichtige Planungsgrundlage.

### Zu § 36a

Die Formulierung in § 36a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Nr.2 „auf Dauer angelegte Lebensform“ wird von uns kritisch gesehen als Alternative zu der „im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes... vertretbaren Zeitraums“ des Absatz 2

So sinnvoll die frühzeitige Perspektivklärung (bislang nach § 34) auch ist, so sollte die Entscheidung im Hilfeplanverfahren nicht auf ein Entweder-Oder hinauslaufen, sondern die Entwicklungen in der Familie / im Familiensystem jederzeit zur Änderung der Hilfe führen können. Mit der vorgeschlagenen Formulierung steht zu befürchten, dass die frühzeitige Festlegung als unverrückbar missverstanden werden könnte.

Die Formulierung in Absatz 6 „im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum“ lässt unklar, ob auf den Zeithorizont des Kindes/Jugendlichen oder auf den des Jugendamtes abzustellen ist. Hier sollte eine Öffnung für Abweichungen eher ermöglicht werden als es in Absatz 6 Satz 2 geregelt ist.

### Zu § 36b

Grundsätzlich ist es sinnvoll, die gute Praxis eines „Übergangsmangements“ verpflichtend zu regeln.

Das in Absatz 1 genannte Ziel der Verselbstständigung darf jedoch nicht dem Ziel einer Beendigung der Jugendhilfeleistung gleich gesetzt werden. Daher fordert die AWO den Verweis auf die in § 1 genannten Ziele der Kinder- und Jugendhilfe.

### Zu § 37

Der Anspruch auf Beratung wird von der AWO uneingeschränkt unterstützt.

### Zu § 38

Die Voraussetzungen, unter denen eine Auslandsmaßnahme durchgeführt werden kann, sind deutlich enger gefasst und konkretisiert worden. Die AWO bewertet das positiv, sind doch gerade in diesem Bereich in den letzten Jahren immer wieder erhebliche Missstände deutlich geworden, auf die der Gesetzgeber reagieren musste.

### Zu § 41

Die Ergänzung des § 41 Absatz 1 ist zu begrüßen.

Unter dem Eindruck der Ergebnisse des 15 Kinder- und Jugendberichtes sollte § 41 dahingehend nachgebessert werden, dass die starren Altersgrenzen aufgeboben werden sollten.

### Zu § 45 Absatz 3.

Den Nachweis einer erst in der Zukunft bestehenden Pflicht als Voraussetzung für die Erteilung der BE zu erbringen, ist nicht logisch und ist zu streichen. Vielmehr hat



sich der Träger im Rahmen der Antragstellung dazu zu verpflichten, diese Bedingungen zu erfüllen.

Zu a) Mit regelmäßigen Arbeitszeiten können hier nur die arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenstunden des Personals gemeint sein. Das muss mindestens in der Begründung eindeutig formuliert werden.

Zu b)

Es handelt sich hierbei um eine erhebliche Erweiterung der Nachweispflicht für Träger, die weder zumutbar noch umfänglich erforderlich ist. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Träger, in dessen Zuständigkeitsbereich sich eine Vielzahl unterschiedlicher Einrichtungen (von der Kita bis zum Seniorenheim, von der Ganztagschule bis zur stationären Kinder- und Jugendhilfe) befindet, sämtliche wirtschaftlichen Kerndaten zugänglich macht, anlässlich der Erteilung einer einzelnen Betriebserlaubnis.

Außerdem muss davon ausgegangen werden, dass in der zuständigen Aufsichtsbehörde (bei Kindertageseinrichtungen ist dies z.B. das zuständige Jugendamt oder/und die jeweilige Kommune) nicht regelhaft die Kompetenz vorhanden ist, die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers überhaupt beurteilen zu können.

Ausreichend ist es, dass im Zuge der „Zuverlässigkeitsprüfung“, der betriebserlaubniserteilenden Behörde eine Einschätzung der wirtschaftlichen Belastbarkeit des Trägers ermöglicht wird, dem Grundsatz der Partnerschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit entspricht.

Zu § 45a SGB VIII

Die AWO begrüßt die Neufassung bzw. Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs in § 45a SGB VIII. Insbesondere die Abgrenzung von Einrichtungen zu Pflegeeltern und Kindertagespflegepersonen erscheint sachgemäß.

#### Zu § 46 Absatz 2

In der Begründung (S. 58) wird ausgeführt: „Satz 3 konkretisiert die Mitwirkungspflicht des Trägers bei der Prüfung im schriftlichen Verfahren“. Und weiter: „Hinsichtlich Art und Umfang der anzufordernden Unterlagen kann sich die prüfende Behörde an der in § 45 Absatz 3 Nummer 3 enthaltenen Auflistung der Aufzeichnungen orientieren.“ Dies bedeutet, dass es sich bei den vorzulegenden Unterlagen noch nicht einmal um eine abschließende Aufzählung handelt.

Welcher Art und Aufbereitung diese Unterlagen entsprechen müssen, wird ebenfalls nicht näher definiert und obliegt der jeweiligen Prüfbehörde. Der mögliche Verwaltungsaufwand kann sich je nach Ermessen der Prüfbehörde exorbitant erhöhen.

Hinzu kommt, dass nach § 46 des Entwurfs die zuständige Behörde nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. D. h. zu jedem Zeitpunkt könnte wieder die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers (nicht der Einrichtung) geprüft werden.

Diese Norm ist in ihrer Reichweite unangemessen und wird von uns abgelehnt. Hier muss unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine deutlich präzisere und dem Prüfziel angemessenere Regelung gefunden werden.



### Zu § 48

Die AWO erkennt das Bestreben an, den Schutz von Kindern und Jugendlichen über den neuen § 48 b auch in solchen Einrichtungen zu gewährleisten, die nicht einer Betriebserlaubnis bedürfen. Inwieweit sich die Erstreckung des Schutzes auch auf nicht öffentlich geförderte offene Jugendarbeit, in der ausschließlich neben- bzw. ehrenamtlich Tätige arbeiten, sich in der Praxis bewähren wird, bleibt abzuwarten – das Anliegen ist aus in jedem Fall zu unterstützen.

### Zu § 52 Absatz 1

Wir schlagen vor, den § 52 Absatz 1 Satz 3 zu ändern: „Die fallunabhängige Zusammenarbeit soll ...“

Dies stellt klar, dass sich eine Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Einrichtungen und Stellen nach Satz 2 über die Mitwirkung im konkreten Verfahren nach Satz 1 hinaus erstreckt.

### Zu § 71

Die Änderungen werden begrüßt.

### Zu § 72 Absatz 5

Die Klarstellung in Absatz 5 ist zu begrüßen und wird das Verfahren der Speicherung, Nutzung und Veränderung entsprechender Daten für die Träger erleichtern.

### Zu § 78

Die Vereinbarungen um die Aspekte der Qualität zu erweitern ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings bedarf es einer konsistenten Sprachregelung in Überschrift, Gesetztext und -begründung. Die in der Begründung (zu Nr. 36) benannten Qualitätssicherungsmaßnahmen sind bislang im SGB VIII unbekannt. Klarstellend sollte der Begriff der Qualitätsentwicklung i.S.d. 79a Verwendung finden.

### Zu § 76

Soweit der neue § 76a dem bisherigen § 36a Absatz 1 und 2 entspricht, bestehen keine Einwände. Die bisherige Formulierung des § 36a Absatz 2 „soll ... zulassen“ wird zu „trägt ... die Kosten“ in § 76a Absatz 2. Somit ist nicht mehr nur die Verpflichtung zur Zulassung von unmittelbarer Inanspruchnahme sondern eindeutig die Kostentragungspflicht normiert.

### Zu § 76b

Auch gegen den neuen § 76b, der dem bisherigen § 36a Absatz 3 entspricht bestehen keine Bedenken.

Gegen die Änderungen des bisherigen § 36 Absatz 3 im neuen § 76b sind inhaltlich keine Einwände zu erheben. Jedoch regen wir an, den gesamten § 76b verständlicher zu formulieren.

#### Zu § 79

Die Erweiterung auf die „Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen“ wird von uns begrüßt, normiert es das SGB VIII jetzt schon auf eine zukünftige erweiterte Zuständigkeit.

#### Zu § 80

Siehe Anmerkung zu § 79.

#### Zu § 81

Die AWO befürwortet die Aufnahme anderer Rehabilitationsträger nach SGB XI und der Mehrgenerationenhäuser in den nicht abschließenden Katalog des § 81.

#### Zu § 83

Ein „Jugendcheck“ soll für Maßnahmen auf Bundesebene eingeführt werden. Zahlreiche Verordnungen, Gesetze und Programme haben in Form spezifischer beabsichtigter und unbeabsichtigter Auswirkungen Einfluss auf die Lebenslagen junger Menschen.

Die AWO begrüßt daher ausdrücklich die Einführung eines Jugendchecks auf Bundesebene. Bezogen auf die Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen verdeutlicht Artikel 7 Absatz 3 der UN-BRK die besondere Verantwortung der Bundesregierung dieser Zielgruppe gegenüber: „Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.“ Die AWO fordert die Bundesregierung dazu auf, bei der Entwicklung des Jugend-Checks besonders Artikel 12 der KRK sowie Artikel 7 Absatz 3 BRK umzusetzen, um eine barriere- und diskriminierungsfreie Partizipation zu ermöglichen.

Der gemeinsam mit Jugendverbänden zu entwickelnde Jugendcheck muss zudem so ausgestaltet werden, dass Bundesländer und Kommunen diesen ebenfalls einsetzen können.

#### Zu § 87a

Die Übertragung der örtlichen Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII auf den örtlichen Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt, ist aus Sicht der AWO eine

der Ausdifferenzierung der Kindertagespflege angemessene und darüber hinaus sachgemäße Regelungsänderung.

#### Zu § 94

Die Änderungen des Absatz 6 sind insoweit nicht ausreichend, da sie nur eine unmerkliche Verbesserung der finanziellen Lage der Jugendlichen mit sich bringt. Entgegen der in der Begründung genannten Einschätzung, dass die Neuregelung der Kostenheranziehung die Motivation junger Menschen, eine Tätigkeit zu beginnen fördere, ist aus unserer Sicht dies nicht zu erwarten.

Aus Sicht der AWO ist es erforderlich, den bisherigen Ermessensspielraum zu erhalten, um Einzelfallentscheidungen auch weiterhin zu ermöglichen.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz**

#### Zu § 3

Ergänzungen in § 3 Absatz 2 KKG sind sinnvoll und werden begrüßt.

#### Zu § 4

Durch die vorgeschlagenen Änderungen in § 4 KKG steht zu befürchten, dass die in Absatz 1 genannten Berufsgruppen anstatt der seit 2012 zunehmend gängigen Praxis einer gemeinsamen Schutzverantwortung vermehrt von einer frühen Meldung an das Jugendamt Gebrauch machen. Für die AWO ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Abprüfen eigener Hilfsmöglichkeiten der benannten Berufsgruppen zu Lasten eines ggf. vorschnellen Meldens an das Jugendamt im Gesetzeswortlaut zurückgedrängt wird. Hier bedarf es keiner zusätzlichen Ermächtigungsgrundlagen sondern einer Aufklärung und Qualifizierung in der Frage, wie die beiden Rechtsgüter „Kinderschutz“ und „Datenschutz“ im Hinblick auf eine Informationsübermittlung im Einzelfall miteinander abzuwägen sind. Im Gegensatz zueinander stehen sie nicht. Die Herausforderung, sich in diesem Spannungsfeld sicherer zu bewegen, besteht für alle Berufsgruppen. Insofern sollte zumindest die „Information an das Jugendamt“ nicht vorangestellt werden, sondern die Anforderungen an den eigenen fachlichen Prüfungs- und Entscheidungsprozess.

#### Zu § 5

Wir begrüßen, dass durch den angefügten § 5 KKG die bereits bestehenden Mitteilungspflichten der Strafverfolgungsbehörden hervorgehoben werden.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Die AWO begrüßt sehr, dass im SGB V vermehrt kinder-, jugend- sowie geschlechtsspezifische Belange berücksichtigt werden.

## **Artikel 5 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Aufgrund der Kürze der Stellungnahmefrist sehen wir davon ab, zu den Änderungen des BGB Stellung zu nehmen.

## **Artikel 6 Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Zusammenarbeit von Jugendrichter\*innen, Jugendstaatsanwält\*innen u.a. mit der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verankert wird. Die teilweise schon bestehende gute Praxis der Zusammenarbeit in Einzelfällen und darüber hinaus kann so verstetigt werden.

## **Schlussbemerkung**

Die Arbeiterwohlfahrt geht davon aus, dass diese Stellungnahme beim weiteren Gesetzgebungsprozess berücksichtigt wird. Das KJSG kann nur ein erster Schritt sein, die seit Jahren in der Diskussion befindliche Reform des Kinder- und Jugendhilferechts voran zu bringen. Auch wenn – wie bereits oben ausgeführt – die zu kurze Frist eine vertiefte Analyse der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen verhindert hat, so begleiten wir dennoch konstruktiv Verbesserungsbestrebungen zu Gunsten der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien in Deutschland. Die Arbeiterwohlfahrt erwartet die umfassende und frühzeitige Beteiligung an den zukünftigen Vorhaben, sei es im Sinne der inklusiven Lösung oder sei es bei den unter der Überschrift „Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“ diskutierten Themen. Nur eine gründliche und ausgiebige Beteiligung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege kann überhaupt zur notwendigen Akzeptanz eines zukünftigen Gesetzesvorhabens, welches den Namen „Reform“ verdient hat, führen.

AWO Bundesverband  
Berlin, 23. März 2017